

Frauenfeld, 17. Juni 2007

Entscheid Nr. 48

0110/2007/DBU/ARP/004

Politische Gemeinde Hüttwilen Gestaltungsplan „Kawazen Ost“ / Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 17. April 2007 ersucht der Gemeinderat Hüttwilen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) sind gegen den Gestaltungsplan „Kawazen Ost“ keine Rekurse hängig.
2. Mit Entscheid Nr. 12 hat das DBU am 31. Januar 2003 die Ortsplanungsrevision der Politischen Gemeinde Hüttwilen genehmigt. Dabei wurde auch das den **Gestaltungsplan „Kawazen Ost“** (nachfolgend GP) umfassende Gebiet (Parzellen Nrn. 286, 752 und 753) dem Baugebiet (Dorfzone D) zugeführt. Mit dem zur Genehmigung vorliegenden GP wird nun die Erschliessung im Sinne der §§ 35 und 37 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) geregelt. Der GP besteht aus fünf allgemeinverbindlichen Plänen (Perimeterplan, Landerwerbsplan neuer Besitzstand, Landerwerbsplan alter Besitzstand je im Massstab 1:500, Überbauungs- und Erschliessungsplan im Massstab 1:200 sowie Längenprofil im Massstab 1:200/20) und einem Planungsbericht (informativer Teil). Wie dem Planungsbericht entnommen werden kann, bezweckt der GP eine optimale Erschliessung des Baulandes, eine zweckmässige Parzellierung der einzelnen Grundstücke sowie eine attraktive Fusswegverbindung über den Betburweg zum Dorfkern hin. Zentrale Inhalte des GP sind die Verkehrsanlagen und Werkleitungen. Entsprechend den spezifischen Anforderungen für die Dorfzone D regelt der GP die Erschliessung im Sinne von § 35 Abs. 1 PBG sachgerecht.
Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung weist das kantonale Tiefbauamt darauf hin, dass die Anlage des Containerplatzes beim Einlenker der neuen Erschliessungsstrasse den Sichtbermbereich in die vorbeiführende Strasse beeinträchtigen könne. Die verkehrstechnische Beurteilung liege nach Ansicht des Tiefbauamtes letztendlich jedoch bei der Gemeinde. Ansonsten wurden keine Vorbehalte gegen den GP angemeldet. Die Vorlage entspricht den Anforderungen von § 33 PBG und kann genehmigt werden.

2/2

Das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Hüttwilen am 5. März und am 12. April 2007 beschlossene Gestaltungsplan „Kawazen Ost“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Hüttwilen, 8536 Hüttwilen, unter Beilage von zwei Gestaltungsplänen „Kawazen Ost“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Gestaltungsplanes „Kawazen Ost“, mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 21. Juni 2007